



# DFB-Reglement für Spielervermittlung



## DFB-Reglement für Spielervermittlung

### § 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Inanspruchnahme von Diensten eines Vermittlers durch Spieler sowie Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend zusammenfassend Vereine genannt) für:
  - a) den Abschluss eines Berufsspielervertrags (Vertrags- und Lizenzspieler) zwischen einem Spieler und einem Verein,
  - b) den Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Vereinen.
2. Vermittler im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Berufsspielervertrags oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.
3. Soweit sich in diesem Reglement verwendete Begriffe auf natürliche Personen beziehen, schließen sie Männer, Frauen und juristische Personen ein. Begriffe in Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.
4. Die Gültigkeit einzelner Berufsspielerverträge und/oder Transfervereinbarungen ist unabhängig von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements. Die Nichtregistrierung eines Vermittlers hat zudem keine Auswirkungen auf die Erteilung der Spielerlaubnis (Registrierung) eines Spielers für einen Verein.

### § 2 Grundsätze

1. Spieler und Vereine dürfen beim Abschluss eines Berufsspielervertrags und/oder einer Transfervereinbarung die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen. Vermittler müssen volljährig sein.
2. Bei der Auswahl und der Beauftragung von Vermittlern müssen Spieler und Vereine mit zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Vermittler die maßgebende Vermittlererklärung und den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vermittlervertrag unterzeichnen.

Zudem müssen Spieler und Vereine mit zumutbaren Mitteln darauf hinwirken, dass die Vermittler der Vermittlererklärung ein Führungszeugnis - bzw. bei Vermittlern, die nicht in Deutschland gemeldet sind, ein Führungszeugnis oder ein entsprechendes Dokument des Landes, in dem der Vermittler gemeldet ist -, das nicht älter als drei Monate sein darf, beilegen oder nachreichen, soweit dem DFB nicht bereits im aktuellen oder vorausgegangenen Spieljahr ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde.

3. Sobald ein Vermittler an einer Transaktion beteiligt ist, muss er gemäß § 3 registriert werden. Für die Registrierung fällt eine Gebühr in Höhe von € 500,00 an, soweit für die Registrierung dieses Vermittlers nicht bereits für das aktuelle Spieljahr eine solche Gebühr an den DFB gezahlt wurde. Spieler und Vereine müssen mit zumutbaren Mitteln darauf hinwirken, dass die Vermittler ihren insoweit bestehenden Zahlungspflichten nachkommen.



4. Spieler und Vereine dürfen keine Offiziellen im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA Statuten, d.h. insbesondere keine Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie technische, medizinische und administrative Verantwortliche der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Vereins, als Vermittler beauftragen.

### **§ 3 Registrierung von Vermittlern**

1. Der DFB unterhält ein Vermittlerregister. In diesem Register müssen Vermittler jedes Mal registriert werden, wenn sie an einer Transaktion im Sinne von § 1 Nr. 1 beteiligt sind. Verantwortlich für die Registrierung ist der Spieler (Nr. 2) bzw. Verein (Nr. 3), der die Dienste des Vermittlers in Anspruch nimmt. Die Vermittler treffen Mitwirkungspflichten gemäß der Vermittlererklärung.
2. Ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von § 1 Nr. 1 a) beim Abschluss eines Berufsspielervertrages mit einem Verein im Bereich des DFB in Anspruch nimmt, muss unmittelbar nach Abschluss des Berufsspielervertrages zwecks Registrierung des Vermittlers

- die verbindliche Vermittlererklärung für natürliche bzw. für juristische Personen gemäß den verbindlichen Anhängen 1 und 2 dieses Reglements,
- den Vermittlungsvertrag (vgl. § 5) und soweit dem Spieler von dem Vermittler vorgelegt
- ein Führungszeugnis des Vermittlers (vgl. § 2 Nr. 2, Abs. 2), und
- den Nachweis der Einzahlung der Registrierungsgebühr auf ein Konto des DFB (vgl. § 2 Nr. 3)

bei der DFB-Zentralverwaltung einreichen. Bei der Neuverhandlung (jede Vertragsänderung, insbesondere Verlängerung) eines Berufsspielervertrages mit einem Verein im Bereich des DFB muss ein Spieler, der die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, bei der DFB-Zentralverwaltung die gleichen Unterlagen einreichen.

3. Ein Verein, der die Dienste eines Vermittlers im Sinne von § 1 Nr. 1 a) oder b) in Anspruch nimmt, muss nach Abschluss eines Berufsspielervertrages mit dem Spieler oder nach Abschluss einer Transfervereinbarung zwecks Registrierung des Vermittlers

- die verbindliche Vermittlererklärung für natürliche bzw. für juristische Personen gemäß den verbindlichen Anhängen 1 und 2 dieses Reglements,
- den Vermittlungsvertrag (vgl. § 5) und soweit dem Verein von dem Vermittler vorgelegt
- ein Führungszeugnis des Vermittlers (vgl. § 2 Nr. 2, Abs. 2), und
- den Nachweis der Einzahlung der Registrierungsgebühr auf ein Konto des DFB (vgl. § 2 Nr. 3)

bei der DFB-Zentralverwaltung einreichen. Wenn der abgebende Verein die Dienste eines Vermittlers in Anspruch genommen hat, muss er bei seinem Verband ebenfalls eine Kopie der Vermittlererklärung einreichen.

### **§ 4**



### **Möglichkeit zur Vorregistrierung von Vermittlern**

1. Jede natürliche oder juristische Person die beabsichtigt, sich während eines bestimmten Spieljahres als Vermittler an einer Transaktion im Sinne von § 1 Nr. 1 zu beteiligen, hat ab dem Ende der dem Spieljahr vorausgehenden Wechselperiode II die Möglichkeit, sich bei der DFB-Zentralverwaltung vorregistrieren zu lassen.
2. Für eine Vorregistrierung ist es erforderlich,
  - eine unterzeichnete Vermittlererklärung für natürliche bzw. für juristische Personen gemäß den verbindlichen Anhängen 1 und 2 dieses Reglements,
  - ein Führungszeugnis des Vermittlers bzw. ein entsprechendes ausländisches Dokument gemäß § 2 Nr. 2, Abs. 2 und
  - den Nachweis der Einzahlung der Registrierungsgebühr auf ein Konto des DFBbei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen.
3. Werden die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen beim DFB eingereicht und sprechen keine sonstigen Gründe gegen eine Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person als Vermittler, bestätigt ihr die DFB-Zentralverwaltung, dass sie für das jeweilige Spieljahr beim DFB vorregistriert ist. Zudem wird eine Liste der vorregistrierten Vermittler im Internet unter [www.dfb.de](http://www.dfb.de) veröffentlicht.
4. Ist ein vorregistrierter Vermittler an einer Transaktion beteiligt, entfallen für den ihn beauftragenden Verein bzw. Spieler die Pflichten zur Einreichung des Führungszeugnisses und zum Nachweis der Einzahlung der Registrierungsgebühr für die Dauer des jeweiligen Spieljahres im Einzelfall. Die verbindliche Vermittlererklärung und der Vermittlungsvertrag sind hingegen, unabhängig von einer Vorregistrierung, bei jeder Transaktion im Sinne von § 1 Nr. 1 einzureichen.

### **§ 5 Vermittlungsvertrag**

1. Vereine und Spieler müssen im jeweiligen Vermittlungsvertrag angeben, in was für einem Rechtsverhältnis sie zu ihrem Vermittler stehen, beispielsweise, ob die Tätigkeit des Vermittlers einen Auftrag, eine Beratung im Sinne von § 1 Nr. 1 des vorliegenden Reglements, eine Arbeitsvermittlung oder ein anderes Rechtsverhältnis darstellt.
2. Die Hauptpunkte des Rechtsverhältnisses, das ein Spieler und/oder ein Verein mit einem Vermittler eingeht, müssen schriftlich festgehalten werden, bevor der Vermittler seine Tätigkeit aufnimmt. Der Vermittlungsvertrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - die Namen der Parteien,
  - den Umfang der Dienste,
  - die Dauer des Rechtsverhältnisses,
  - die dem Vermittler geschuldete Vergütung,
  - die allgemeinen Zahlungsbedingungen,
  - das Datum des Vertragsabschlusses,
  - die Bestimmungen zur Vertragsbeendigung sowie
  - die Unterschrift der Parteien. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.



## **§ 6 Offenlegung und Veröffentlichung**

1. Spieler und/oder Vereine sind auf Anfrage verpflichtet, dem DFB die vollständigen Einzelheiten aller vereinbarten Vergütungen oder Zahlungen offenzulegen, die in jeglicher Form an den Vermittler geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Spieler und/oder Vereine müssen den zuständigen Organen der Ligen, Verbände, Konföderationen und der FIFA auf Verlangen für ihre Ermittlungen zudem alle Verträge, Vereinbarungen und Absprachen mit Vermittlern im Zusammenhang mit den in diesem Reglement beschriebenen Tätigkeiten offenlegen - eine Ausnahme bildet der Vermittlervertrag, der gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 zwingend offenzulegen ist. Spieler und/oder Vereine müssen mit den Vermittlern durch Vereinbarung insbesondere sicherstellen, dass für die Offenlegung der genannten Informationen und Unterlagen keine Hindernisse bestehen.
2. Bei der Registrierung des Spielers (Erteilung der Spielerlaubnis) durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB sind dort der Transfervereinbarung oder dem Berufsspielervertrag alle erwähnten Verträge beizulegen. Vereine oder Spieler müssen sicherstellen, dass jede Transfervereinbarung oder jeder Berufsspielervertrag, die/der über einen Vermittler abgeschlossen wird, den Namen und die Unterschrift dieses Vermittlers enthält. Wenn ein Spieler und/oder Verein bei seinen Verhandlungen keine Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, muss dies in den jeweiligen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion eingereicht werden, ausdrücklich vermerkt sein.
3. Der DFB veröffentlicht die Namen aller Vermittler, die er registriert hat, sowie die einzelnen Transaktionen, an denen diese beteiligt waren, jeweils Ende März im Internet unter [www.dfb.de](http://www.dfb.de). Zudem veröffentlicht der DFB die Summe der Vergütungen oder Zahlungen, die für Vereine im Bereich des DFB registrierte Spieler und jeder Verein im Bereich des DFB tatsächlich an Vermittler geleistet haben. Dies erfolgt in Form der Gesamtsumme für alle Spieler sowie des Gesamtbetrags für jeden einzelnen Verein.
4. Der DFB kann ihm angehörenden Vereinen und deren Spielern zudem beliebige sachdienliche Informationen zu Transaktionen bekanntgeben, die gegen diese Bestimmungen verstoßen.

## **§ 7 Zahlungen an Vermittler**

1. Die Vergütung, die einem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Vermittler geschuldet wird, berechnet sich auf der Grundlage des Bruttogrundgehalts des Spielers für die gesamte Vertragsdauer.
2. Vereine, die die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, zahlen ihm als Vergütung einen Pauschalbetrag, der vor Abschluss der fraglichen Transaktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung darf sich prozentual an der Transfersumme für die unter Beteiligung des Vermittlers zustande gekommene Transaktion orientieren. Es können auch Ratenzahlungen vereinbart werden.
3. Die Vereine müssen sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, wie Transferentschädigung, Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätsbeiträge, nicht an Vermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Dies gilt u.a.



auch für jeglichen Anspruch auf eine Transferentschädigung oder einen künftigen Transferwert eines Spielers. Die Abtretung von Forderungen ist ebenfalls verboten.

4. Vorbehaltlich von § 7 Nr. 5 und § 8 muss der Auftraggeber des Vermittlers sämtliche Zahlungen für dessen Dienste an den Vermittler leisten.
5. Nach Abschluss der betreffenden Transaktion und unter der Voraussetzung der Einwilligung des Vereins kann der Spieler den Verein schriftlich dazu ermächtigen, den Vermittler in seinem Namen zu bezahlen. Die für den Spieler geleistete Zahlung muss die zwischen dem Spieler und dem Vermittler vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllen.
6. Offizielle im Sinne von Punkt 11 im Abschnitt „Definitionen“ der FIFA Statuten, insbesondere Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbandes, einer Liga oder eines Vereins, dürfen von einem Vermittler keinerlei Zahlungen oder andere Vorteile im Zusammenhang mit Provisionen oder Teilen davon entgegennehmen, die diesem Vermittler in einer Transaktion gezahlt wurden. Verstöße gegen dieses Verbot stellen ein unsportliches Verhalten dar.
7. Spieler und/oder Vereine, die die Dienste eines Vermittlers bei Aushandlung eines Berufsspielervertrags und/oder einer Transfervereinbarung in Anspruch nehmen, dürfen keine Zahlungen an den Vermittler leisten, wenn der betreffende Spieler minderjährig ist.
8. Die Vergütung ist jeweils zahlbar nach richtiger und den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechnungsstellung. In der Rechnung ist eine konkrete Leistungsbeschreibung anzugeben und auf den Vermittlungsvertrag ausdrücklich Bezug zu nehmen. Eine Barzahlung einer Provision an einen Vermittler, auch in Teilen oder als Anzahlung, ist verboten. Dem Vermittler ist es untersagt, eine Barzahlung anzunehmen.

## **§ 8 Interessenkonflikte**

1. Bevor Spieler und/oder Vereine die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nehmen, müssen sie mit zumutbaren Mitteln sicherstellen, dass weder für die Spieler noch für die Vereine noch für die Vermittler ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.
2. Ein Interessenkonflikt wird verneint, wenn der Vermittler schriftlich jeden tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt offenlegt, den er mit einer anderen an der betreffenden Angelegenheit beteiligten Partei in Bezug auf eine Transaktion, den Vermittlervertrag oder Interessenbindungen hat, und er von allen anderen beteiligten Parteien vor dem Beginn der betreffenden Verhandlungen die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhält.
3. Wenn ein Spieler und ein Verein bei einer Transaktion unter Einhaltung der Voraussetzungen von Nr. 2 die Dienste des gleichen Vermittlers in Anspruch nehmen wollen, müssen beide vor dem Beginn der maßgebenden Verhandlungen schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen und schriftlich bestätigen, welche Partei (Spieler und/oder Verein) den Vermittler entlohnen wird. Die Parteien informieren den DFB über diese Vereinbarung und reichen alle für das Registrierungsverfahren maßgebende Unterlagen ein (vgl. §§ 3 und 4).



## **§ 9 Sanktionen**

1. Verstöße gegen dieses Reglement stellen ein unsportliches Verhalten im Sinne der Bestimmungen des DFB, insbesondere des § 44 der DFB-Satzung, und seiner Mitgliedsverbände dar.
2. Der DFB veröffentlicht alle sportgerichtlichen Sanktionen gegen Vermittler und meldet sie der FIFA. Die FIFA-Disziplinarkommission entscheidet darüber, ob die Gültigkeit der Sanktionen gemäß FIFA-Disziplinarreglement weltweit ausgedehnt wird.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das frühere Lizenzierungssystem abgeschafft und sämtliche bestehenden Lizenzen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Sie müssen dem Nationalverband zurückgegeben werden, der sie ausgestellt hat.